

**Grundsätze für die Zusammenarbeit
von Elektrizitätsversorgungsunternehmen
und Elektro-Installateuren
bei der Ausführung und Unterhaltung
von elektrischen Anlagen im Anschluß
an das Niederspannungsnetz der EVU**

**Aufgestellt und vereinbart von den
Verbänden der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und des
Elektro-Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland.**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vereinbarung der Verbände der Elektrizitätsversorgung und des Elektro-Handwerks im Bundesgebiet zur Wiederherstellung einheitlicher Rechtsgrundlagen, neue Fassung	3
Vereinbarung der Verbände der Elektrizitätsversorgung und des Elektro-Handwerks im Bundesgebiet zur Wiederherstellung einheitlicher Rechtsgrundlagen, alte Fassung	5
Grundsätze für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektro-Installateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluß an das Niederspannungsnetz der EVU	6
1. Gegenstand und Zweck – Installateurverzeichnis	6
2. Allgemeine Voraussetzungen	6
3. Sonderfälle	7
4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elektro-Installateurs	8
5. Aufgaben, Rechte und Pflichten des EVU	9
6. Löschung der Eintragung	10
7. Bezirks-Installateurausschuß	11
8. Landes-Installateurausschuß	12
9. Bundes-Installateurausschuß	13
Empfangsbestätigung	14

Die unterzeichneten Verbände der Elektrizitätsversorgung und des Elektro-Handwerks im Bundesgebiet schließen folgende

Vereinbarung

über die Neufassung der „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“:

1. Die unterzeichneten Verbände stellen fest, daß die am 15. 8. 1957 vereinbarten „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ sich in der Praxis bewährt und allgemein zu einer alle Beteiligten zufriedenstellenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Elektro-Installateure und der EVU und damit zu einer Erhöhung der Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung geführt haben.
2. Die durch die Novelle zur Handwerksordnung vom 9. 9. 1965 (BGBl. I 1254) eingetretene Änderung der Gesetzeslage und die bei der bisherigen Anwendung der „Installateur-Grundsätze“ gewonnenen Erfahrungen haben die unterzeichneten Verbände veranlaßt, die aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ersichtlichen Änderungen der „Installateur-Grundsätze“ vom 15. 8. 1957 zu beschließen und allen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen und Elektro-Installateuren zur allgemeinen Beachtung und Anwendung zu empfehlen.

Frankfurt/M., den 24. Oktober 1966

**VEREINIGUNG DEUTSCHER
ELEKTRIZITÄTSWERKE - VDEW - e.V.**
gez. Schwarz gez. Dr. Haager

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN ELEKTROHANDWERKS**
gez. Maaß gez. Mitterer gez. Orthen

Die unterzeichneten Verbände der Elektrizitätsversorgung und des Elektro-Handwerks im Bundesgebiet schließen als gleichberechtigte Partner folgende

Vereinbarung

1. Zur Wiederherstellung einheitlicher Rechtsgrundlagen haben die unterzeichneten Verbände im Interesse der Förderung der Elektrizitätsanwendung und ihrer Sicherheit die in der Anlage beigefügten „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ aufgestellt.
2. Die Verbände werden sich bemühen, die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Wahrnehmung der Aufgaben der EVU und der Elektro-Installateure im Sinne dieser „Grundsätze“ zu fördern und alles zu unterlassen, was diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu beeinträchtigen geeignet ist.
3. Die Verbände empfehlen die „Grundsätze“ allen EVU und Elektro-Installateuren zur allgemeinen Beachtung und Anwendung.
4. Die Verbände geben der Erwartung Ausdruck, daß sich alle EVU und Elektro-Installateure der „Grundsätze“ in der Überzeugung ihrer Zweckmäßigkeit bedienen und auch ihrerseits um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Förderung ihrer beiderseitigen Aufgaben in gleichem Sinne bemühen werden.
5. Die „Grundsätze“ treten damit an die Stelle der zwischen der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung (WEV) und dem Reichsinnungsverband des Elektro-Handwerks (RIV) vereinbarten „Grundsätze“ für die Zulassung von Elektro-Installateuren zur Ausführung von Anlagen, die an das Niederspannungsnetz eines Elektrizitäts-Versorgungsunternehmens (EVU) angeschlossen werden sollen (Zulassungsgrundsätze) vom 14. 1. 1939 und aller seither neben diese oder an deren Stelle getretenen sonstigen Regelungen.

6. Die Verbände werden ihre Erfahrungen bei der Anwendung der „Grundsätze“ miteinander austauschen und im Bundesausschuß (Ziff. 9 der „Grundsätze“) im beiderseitigen Einvernehmen auswerten.

Frankfurt/M., den 15. 8. 1957

Frankfurt/M., den 15. 8. 1957

**VEREINIGUNG DEUTSCHER
ELEKTRIZITÄTSWERKE - VDEW - e.V.**

gez. Dr. Frank gez. Dr. Roggendorf

**BUNDESINNUNGSVERBAND DES
ELEKTROHANDWERKS**

gez. Ammann gez. Rodheudt
gez. Dr. Bretzler

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDES-
INNUNGSVERBÄNDE DES ELEKTROHANDWERKS
BAYERN WESTFALEN-LIPPE RHEINLAND-PFALZ**

gez. Maaß
gez. Schmalz

gez. Loy
gez. Dr. Giebfried

Grundsätze

1. Gegenstand und Zweck – Installateursverzeichnis

- 1.1. Gegenstand dieser Grundsätze ist die Regelung der Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren bei der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) und der Unterhaltung elektrischer Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossen sind.
- 1.2. Die Grundsätze sollen die Sicherheit der Elektrizitätsanwendung fördern; zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren.

1.3. Das EVU führt ein jedem zugängliches Verzeichnis, in dessen

Abteilung 1 die hauptberuflich einen handwerklichen Hauptbetrieb (§ 1 Handwerksordnung) betreibenden Elektro-Installateure und in dessen **Abteilung 2** die das Elektro-Installateurhandwerk als Neben- oder Hilfsbetrieb oder entsprechend § 3 Abs. 2 Handwerksordnung in nur unerheblichem Umfange oder gemäß § 5 Handwerksordnung zulässigerweise Ausübenden

eingetragen werden, sofern sie diesen Grundsätzen entsprechen und sie anerkennen (eingetragener Installateur).

Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis darf vom EVU nicht wegen Fehlens eines Bedürfnisses verweigert oder im Hinblick auf Ziff. 3.2 von der Ansässigkeit des Elektro-Installateurs in seinem Versorgungsgebiet abhängig gemacht werden.

Von jedem Eintragungsvorhaben ist dem Bezirks-Installateur-Ausschuß (Ziff. 7) Kenntnis zu geben. Erhebt er binnen 14 Tagen Einwendungen, so wird die Eintragung bis zur Klärung gem. Ziff. 7.3 zurückgestellt.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für die Eintragung eines Elektro-Installateurs mit einem Hauptbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb, der mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden ist, in das Installateur-

verzeichnis nach Maßgabe der Ziff. 1.3 ist, daß er für das Elektro-Installateurhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist und die nach § 14 Gewerbeordnung erforderliche Anzeige nachweisen kann.

- 2.2. Übt der Antragsteller das Elektro-Installateurhandwerk nicht selbst aus oder steht er in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis, das ihm eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der in seinem Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten nicht gestattet, so muß er als verantwortlichen Leiter einen Fachmann beschäftigen, der die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zur selbständigen Ausübung des Elektro-Installateurhandwerks erfüllt und zu den üblichen Bedingungen fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt ist.
- 2.3. Der eingetragene Installateur muß jederzeit über eine Werkstatt sowie über ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge, Meß- und Prüfgeräte verfügen, mit denen alle in einem Elektro-Installationsbetrieb üblicherweise vorkommenden Arbeiten vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Der jeweilige Landes-Installateurausschuß (Ziff. 8) wird in geeigneten Zeitabständen zu überprüfende Richtlinien darüber herausgeben, welche Ausrüstung in diesem Sinne als ausreichend anzusehen ist.
- 2.4. Beim Tode eines eingetragenen Installateurs gelten die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen während der Zeit, in der der Handwerksbetrieb nach § 4 Handwerksordnung fortgeführt werden darf, weiterhin als erfüllt, wenn die nach § 4 Handwerksordnung berechtigten Personen den Betrieb fortführen und ein – notfalls vom Innungs-Obermeister zu benennender – eingetragener Installateur so lange die Verantwortung für die von dem Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten übernimmt, bis ein den Voraussetzungen der Ziff. 2.2 entsprechender Fachmann als Betriebsleiter mit einem schriftlichen Vertrag angestellt ist oder die nach § 4 Handwerksordnung zur Fortführung des Betriebes berechtigten Personen die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zur selbständigen Ausübung des Elektro-Installateurhandwerks erfüllen.

3. Sonderfälle

- 3.1. Wer das Elektro-Installateurhandwerk im Hilfsbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 Handwerksordnung ausübt, wird mit einem Hilfsbetrieb in die Abteilung 2 des Installateurverzeichnisses eingetragen, wenn er als Leiter des Hilfsbetriebes einen fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellten Fachmann im Sinne der einschlägigen VDE-Bestimmungen beschäftigt, der für die durchgeführte Installationsarbeit die volle Verantwortung übernimmt. Entsprechendes gilt,

wenn das Elektro-Installateurhandwerk in nur unerheblichem Umfange im Sinne § 3 Abs. 2 Handwerksordnung ausgeübt wird. Soweit darüber hinaus in einem anderen Handwerk Elektro-Installationen als technisch oder fachlich zusammenhängende Arbeiten im Sinne § 5 Handwerksordnung ausgeführt werden dürfen, erfolgt eine Eintragung, falls den vorstehenden Voraussetzungen entsprechend genügt ist.

- 3.2. Hat der eingetragene Installateur Installationsarbeiten im Versorgungsgebiet eines anderen EVU auszuführen, so wird dieses ihn in der Regel ohne besondere Prüfung wie einen bei ihm selbst eingetragenen Installateur behandeln, wenn er seine Eintragung in das Installateurverzeichnis beim EVU seiner gewerblichen Niederlassung nachweist. Der Elektro-Installateur hat sich in diesem Fall mit den im Versorgungsgebiet des anderen EVU geltenden besonderen Installationsvorschriften und dessen sonstigen, mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Regelungen vertraut zu machen und diese zu beachten.

4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elektro-Installateurs

- 4.1. Der eingetragene Installateur soll mit dem EVU stets die erforderliche Verbindung halten und sich in angemessener Weise über die Fragen der Errichtung von elektrischen Anlagen, über Neuerungen auf dem Gebiet der elektrischen Geräte und Motoren, über die Strompreise und die sonstigen einschlägigen Fragen unterrichten.
- 4.2. Er wird darum bemüht sein, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr im Verzug, betriebsbereit zu halten und die ihm erteilten Installationsaufträge sobald als ihm möglich auszuführen.
- 4.3. Der eingetragene Installateur hat
- 4.3.1. bei der Ausführung der ihm in Auftrag gegebenen Installationsarbeiten an elektrischen Anlagen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), die besonderen Vorschriften des EVU („Technische Anschlußbedingungen“ etc.) und die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der EVU“ zu beachten;
- 4.3.2. für eine rechtzeitige An- und Fertigmeldung der meldepflichtigen Anlagen beim EVU zu sorgen;
- 4.3.3. Elektro-Installationsarbeiten; die von Personen, die nicht in das Installateurverzeichnis eines EVU eingetragen sind, ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken; das gilt nicht, wenn der eingetragene Installateur die

Elektro-Installationsarbeiten als Sachverständiger überprüft hat, die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Ausführung übernimmt und den Errichter benennt;

4.3.4. die Abnehmer in allen Fragen der elektrischen Anlagen fachgemäß und zweckentsprechend zu beraten.

4.4. Die eingetragenen Installateure erhalten vom EVU einen Ausweis über ihre Eintragung in das Installateurverzeichnis, aus dem sich auch ergibt, ob der Installateur in die Abteilung 1 oder 2 des Verzeichnisses eingetragen ist und ob er sein Gewerbe im Hauptberuf, als Nebenbetrieb, als Hilfsbetrieb oder in nur unerheblichem Umfange ausübt; für die Erneuerung oder Verlängerung dieses Ausweises am Ende der mit dem EVU vereinbarten Gültigkeitsdauer ist Sorge zu tragen.

Die in die Abt. 1 des Installateurverzeichnisses eingetragenen Elektro-Installateure erhalten außerdem ein Schild, das sie als „eingetragenen Installateur“ ausweist mit der Aufschrift:

„Eingetragen im Installateurverzeichnis des EVU ...“

4.5. Änderungen der in Ziff. 2 aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere

Löschung in der Handwerksrolle,

Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel,

Wechsel des Fachmannes,

Verlegung des Betriebes,

Eröffnung, Verlegung oder Schließung von Zweigbetrieben oder Werkstätten,

sind dem EVU umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist der Installateur-Ausweis beizufügen, falls dieser infolge der Änderung ungültig oder unrichtig geworden ist. Bei Löschung im Installateurverzeichnis sind der Ausweis, das Schild und sonstige dem eingetragenen Installateur vom EVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften und andere Unterlagen dem EVU ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

5. Aufgaben, Rechte und Pflichten des EVU

5.1. Das EVU soll die eingetragenen Installateure in erforderlichem Umfang durch Beratungen, Auskünfte über Anschlußmöglichkeiten, zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Unterlagen, der An- und Fertigmeldung und durch Vornahme der erforderlichen Abschaltungen in ihrer Tätigkeit unterstützen.

und fördern und auch sonst nach besten Kräften bemüht sein, ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

5.2. Das EVU hat

- 5.2.1. die vom eingetragenen Installateur entsprechend Ziff. 4.3.1 ausgeführten Anlagen – im Rahmen seiner gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen – ohne schuldhaftes Zögern an sein Niederspannungsnetz anzuschließen und mit elektrischer Energie zu versorgen;**
- 5.2.2. den eingetragenen Installateuren die besonderen Vorschriften und Bestimmungen des EVU zur Verfügung zu stellen und ihnen die für ihre Installationsstätigkeit erforderlichen sonstigen Unterlagen und Vordrucke auszuhandigen.**

6. Löschung der Eintragung

- 6.1. Die Löschung eines eingetragenen Installateurs im Installateurverzeichnis erfolgt ohne weiteres**
 - 6.1.1. bei ausdrücklichem Verzicht des Elektro-Installateurs;**
 - 6.1.2. nach erfolglosem Ablauf der in Ziff. 2.4 vorgesehenen Frist;**
 - 6.1.3. beim Tode des eingetragenen Installateurs, außer im Fall der Ziff. 2.4;**
 - 6.1.4. bei Löschung in der Handwerksrolle.**
- 6.2. Die Löschung soll erfolgen,**
 - 6.2.1. wenn der Elektro-Installationsbetrieb stillgelegt oder aufgelöst ist;**
 - 6.2.2. wenn festgestellt wird, daß der eingetragene Installateur trotz vorausgegangener Verwarnung Arbeiten, die von nicht in das Installateurverzeichnis eines EVU eingetragenen Personen ausgeführt worden sind, entgegen Ziff. 4.3.3 mit seinem Namen deckt;**
 - 6.2.3. wenn der eingetragene Installateur oder Angehörige seines Betriebes trotz vorausgegangener Verwarnung ihre Verpflichtungen nach diesen „Grundsätzen“, insbesondere die fachlichen Gebote in grober Weise verletzt haben;**
 - 6.2.4. wenn der eingetragene Installateur sich einer betrügerischen Handlung gegen das EVU oder Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) oder Unterhaltung einer elektrischen Anlage schuldig macht;**

- 6.2.5. wenn festgestellt wird, daß der eingetragene Installateur bei der Eintragung in das Installateurverzeichnis falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- 6.2.6. beim Fortfall einer Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis.
- 6.3. In den Fällen der Ziffer 6.2 findet Ziff. 1.3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

7. Bezirks-Installateurausschuß

- 7.1. Am Ort der gewerblichen Niederlassung des EVU – ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o. ä. – soll ein „Bezirksausschuß für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ gebildet werden (Bezirks-Installateurausschuß).
- 7.2. Der Bezirks-Installateurausschuß soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 12 Mitglieder zählen. Der Ausschuß wird für jeweils 3 Jahre berufen. Das EVU stellt 1 bis 3 Mitglieder (20%). Die übrigen Mitglieder werden von den eingetragenen Installateuren aus ihrer Mitte gewählt, die ihrerseits einen Obmann wählen.
- 7.3. Der Bezirks-Installateurausschuß dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen EVU und Elektro-Installateuren.
Außer seiner Einschaltung nach Ziff. 1.3 und 6.3 soll er sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen EVU und eingetragenen Installateuren über die Anwendung und Auslegung dieser „Grundsätze“ sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Installationsanlagen um die Herbeiführung eines gütlichen Einvernehmens bemühen.
Er kann vom EVU und den eingetragenen Installateuren alle für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- 7.4. Die Federführung für den Bezirks-Installateurausschuß liegt beim EVU. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
Der Ausschuß ist einzuberufen, wenn das EVU oder der Obmann der Installateure dies verlangen.
- 7.5. Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von der jedes Ausschußmitglied und der Landes-Installateurausschuß (Ziff. 8) einen Abdruck erhalten.

- 7.6. Der Bezirks-Installateurausschuß soll eine einstimmige Meinungsbildung anstreben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse sollen allen eingetragenen Installateuren in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

8. Landes-Installateurausschuß

- 8.1. In den Ländern sollen „Landesausschüsse für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ gebildet werden (Landes-Installateurausschuß).
- 8.2. Der Landes-Installateurausschuß besteht aus je zwei ständigen Vertretern der Landesgruppe des Landesverbandes der VDEW und des Landes-Innungsverbandes des Elektrohandwerks.
- 8.3. Der Landes-Installateurausschuß soll
- 8.3.1. die Herausbildung allgemeiner Auffassungen über die Anwendung und Auslegung dieser „Grundsätze“, die Zusammenarbeit der Bezirks-Installateurausschüsse und den allgemeinen Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren fördern;
 - 8.3.2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen EVU und eingetragenen Installateuren im Sinne der Ziff. 7.3, die weder durch unmittelbare Verhandlungen der Beteiligten noch durch Vermittlung des Bezirks-Installateurausschusses ausgeglichen werden können, eine gütliche Beilegung anstreben;
 - 8.3.3. eine sachdienliche Gebietsabgrenzung der Bezirks-Installateurausschüsse unterstützen.
- 8.4. Bei der Behandlung von Einzelfällen nach Ziff. 8.3.2 soll der Landes-Installateurausschuß den Beschwerdeführer persönlich hören und bei etwaigen Besichtigungen und dergleichen hinzuziehen.
- 8.5. Hinsichtlich der Federführung, der Anberaumung von Sitzungen, der Niederschrift, der Meinungsbildung und für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse gelten die Ziffern 7.4, 7.5 und 7.6 sinngemäß.

9. Bundes-Installateurausschuß

- 9.1. Die Verbände der Elektrizitätsversorgung und des Elektrohandwerks bilden einen „Bundesausschuß für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ (Bundes-Installateurausschuß).
- 9.2. Der Bundes-Installateurausschuß soll
 - 9.2.1. der Förderung des guten Einverständnisses zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und dem Elektrohandwerk;
 - 9.2.2. dem Austausch von Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren;
 - 9.2.3. der Aufstellung allgemeiner Empfehlungen;
 - 9.2.4. der Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung der „Grundsätze“ dienen.
- 9.3. Ziff. 8.5 gilt sinngemäß.

Empfangsbestätigung

Der unterzeichnete Elektro-Installateur

.....

in Straße

bestätigt hiermit dem EVU

im Verfolg der für seine Zusammenarbeit mit dem EVU maßgebenden „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ folgende Gegenstände erhalten zu haben:

1. Schild(er), das (die) zur Bekanntgabe seiner Eintragung in das Installateurverzeichnis des EVU gegenüber dem Publikum (dienen*);
2. einen Ausweis über seine Eintragung in das Installateurverzeichnis des EVU*);
3. die „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ (AVB) des EVU;
die „Allgemeinen Tarifpreise“ (Tarifwortlaut) des EVU;
die „Technischen Anschlußbedingungen“ (TAB) des EVU;
4. Meldeformulare.

.....

.....

.....

....., den

.....
Elektro-Installateur

*) bei Löschung des Betriebes im Installateurverzeichnis an das EVU zurückgeben (Anlage 2 zur Vereinbarung vom 15. 8. 1957)